

**Wir Johann, von Gottes Gnaden souverainer
Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein,
Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Großkreuz
und Ehrenbailli des souverainen Johanniter-Ordens &c. &c.**

Um Unserem souverainen Fürstenthume, in welchem bisher das österreichische Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit steht, die Wohlthat einer vollständigen Strafgesetzgebung zuzuwenden, haben Wir das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 für Unser Fürstenthum anzunehmen beschlossen, und verordnen sofort, wie folgt:

Art. I.

Vom 1. Jänner 1860 angefangen, hat das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 im Fürstenthum Liechtenstein als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bezeichneten strafbaren Handlungen in Gesetzeskraft zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher im Fürstenthume bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das fürstliche Contingent bestehenden besonderen Strafbestimmungen von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Art. II.

Das durch gegenwärtige Verordnung recipirte Strafgesetz hat in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden.

Die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen sind daher nicht als besondere Preßvergehen zu behandeln.

Wo sich das neue Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften oder Druckwerke“ bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Art. III.

Das Verfahren hat sich hinsichtlich der Verbrechen fortan nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des I. Theiles und hinsichtlich der Vergehungen und Uebertretungen nach den Anordnungen des zweiten Abschnittes des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 zu richten mit der weiteren Bestimmung, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58 — 66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Appellationsgerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen der Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c., 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305 und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des neuen Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Art. IV.

Nach Maßgabe des neuen Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Art. V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf das neue Strafgesetzbuch keine Beziehung hat, findet nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften statt.

Art. VI.

Alle im neuen Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge sind in der neuen Währung zu verstehen, und ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem landschaftlichen Armenfonde.

Art. VII.

Alle in dem neuen Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Art. VIII.

Das neue Strafgesetz soll auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem 1. Jänner 1860 begangenen strafbaren Handlungen nur in so fern Anwendung finden, als dieselben durch das neue Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben zu Wien, am 7. November 1859.

Im Namen Sr. Durchlaucht
Franziska Fürstin von und zu Liechtenstein,
geborne Gräfin Kinsky.

(L. S.)

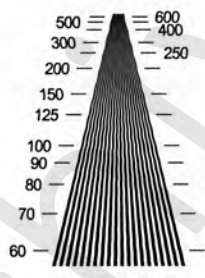
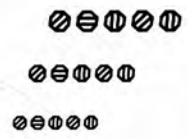
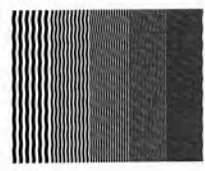
Nach Ihrer Durchlaucht höchst eigenem Befehle:

Rudolf Mechansky,
fürstlicher Justizrath.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

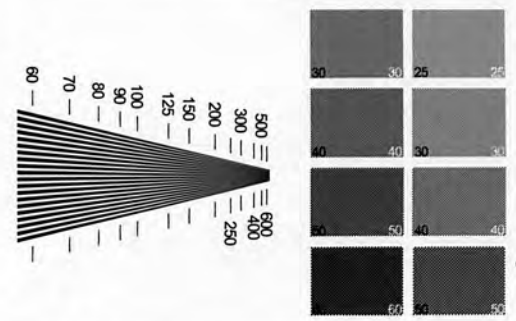
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

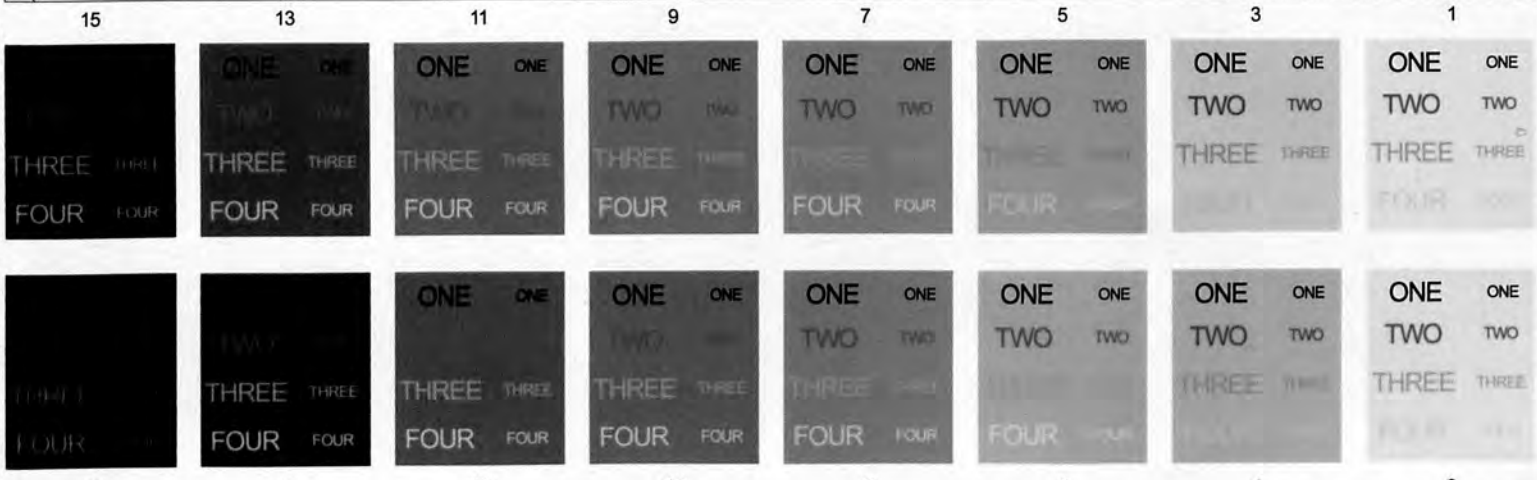
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE